

Arbeitsatzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek

Diese Fassung berücksichtigt die:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek vom 27.05.2004

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., 1996, S. 321) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 1997 und vom 27.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Das Schloß Reinbek ist eine öffentliche Einrichtung im gemeinsamen Eigentum des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek. Bei der Nutzung des Schlosses Reinbek muß der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses Rechnung getragen werden.
- (2) Das Schloß soll für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Kleinkunst, Ausstellungen, Lesungen, Film- und Diavorführungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden. Ausstellungen schließen eine parallele Nutzung nicht aus.
- (3) Außerdem soll das Schloß Reinbek für gesellschaftliche und andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen (Familienfeiern u.ä.) zur Verfügung stehen.
- (4) Darüber hinaus kann das Schloß Reinbek auch für die Durchführung von a) gesellschaftlichen und anderen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen und b) für Zwecke des Betreibers des Restaurants Schloß Reinbek in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Verwaltung des Schlosses Reinbek einschließlich der Zuständigkeit für die Vergabe der Räume liegt bei der Stadt Reinbek.
- (6) Über die Überlassung von Räumen des Schlosses Reinbek entscheidet der Bürgermeister.

2 – Nutzungsbestimmungen

- (1) Besucher
Schloß Reinbek kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen genutzt werden.
- (2) Öffnungszeiten
Das Schloß Reinbek ist in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr jeweils von Mittwoch bis Sonntag geöffnet. Für Gruppenbesuche sind modifizierte Öffnungszeiten nach Voranmeldung möglich.
- (3) Eintrittsgeld
Für den Besuch des Schlosses Reinbek für kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä. wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe dieses Eintrittsgeldes richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§3 – Allgemeine Haftung

- (1) Die Stadt Reinbek haftet für alle Schäden an Sachen, die an der Garderobe abgegeben worden sind, nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.
- (2) Der Besucher haftet für alle von ihm am Grundstück, am Gebäude sowie am Inventar des Schlosses Reinbek verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§4 – Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek erfolgt durch die Stadt Reinbek. Voraussetzung für die Vermietung ist dabei der Abschluß eines schriftlichen, privatrechtlichen Mietvertrages. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Über abweichende Vereinbarungen entscheidet der Bürgermeister der Stadt Reinbek.
- (2) Vermietet werden die Räume des Schlosses Reinbek bis 22 Uhr. Auf Antrag ist eine Verlängerung bis 1 Uhr möglich.
- (3) Für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek sind die im Anhang an diese Satzung abgedruckten Nutzungsbestimmungen sowie die Allgemeinen Mietbedingungen maßgebend, die Bestandteil des Mietvertrages werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Nutzungsbestimmungen im Rahmen des Mietvertrages abgewichen werden.
- (4) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie einem eingereichten Antrag auf Überlassung der gewünschten Räume kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden.

Für die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe dieses Mietzins richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§5 – Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser

Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen wird.

§6 – Datenverarbeitung entfällt

§7 – Gastronomische Versorgung

- (1) Das Recht der Wahrnehmung der gastronomischen Versorgung für Veranstaltungen im Schloß Reinbek hat im Rahmen seines Pachtvertrages der Pächter des Restaurants Schloß Reinbek. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf
 - a) Veranstaltungen der Stadt Reinbek und des Kreises Stormarn,
 - b) kulturelle, jugendpflegerische und soziale Veranstaltungen in der Träger- und Mitträgerschaft von Kreis Stormarn und/oder Stadt Reinbek,
 - c) Veranstaltungen in den Räumen „Gartensaal“, „Alte Küche I“, „Alte Küche II“, „Großes Kaminzimmer“ und „Gottorfzimmer“ durch Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen, die eine Selbstversorgungsveranstaltung durchführen.
- (2) Die Fragen einer gastronomischen Betreuung sind mit dem Pächter des Restaurants Schloß Reinbek direkt zu klären. Eine Haftung für diese Absprachen entstehen für die Stadt Reinbek nicht.
- (3) Bei Veranstaltungen mit gastronomischer Selbstversorgung ist eine Fremdgastonomie ausgeschlossen.

§8 – Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister der Stadt Reinbek übt das Hausrecht aus. Er erläßt eine Hausordnung.

§9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek vom 15. Dezember 1992 außer Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 11. März 1997
(Bekanntmachung 21. März 1997)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Reinbek, den 29.07.2004
(Bekanntmachung 04. August 2004)

Stadt Reinbek
In Vertretung
Erster Stadtrat

Anhang zur Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek vom

11. März 1997:

Nutzungsbestimmungen für die Räumlichkeiten des Schlosses Reinbek

Kennziffern für die Benutzungsarten der Räumlichkeiten

A = Ausstellungen

E = Empfänge

G = Veranstaltungen der Gastronomie

K = Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Vorträge, Kleinkunst)

S = Veranstaltungen mit gastronomischer Selbstversorgung

T = Räumlichkeiten mit der Möglichkeit zur Durchführung von

Tanzveranstaltungen

Raum	Nr.	Benutzungsart	Reihenbestuhlung	Bankettbestuhlung
Hofsaal	03	E,K,G,T	220	120
Festsaal	103	K	220	120
Hofstube	04	E,K,G,T	80	50
Reinbekzimmer	104	E,K	80	50
Herzogin-Augusta-Zimmer	102	E,K	80	50
Kl. Kaminzimmer	105	E,K	-	10
Jagdzimmer	101	E,K	-	10
Gartensaal	009	S,G,K,E,T	80	50
Stormarnzimmer	109	Nutzung Kr.S.	-	-
Gr.Kaminzimmer	110	K,A,S	80	50
Gottorfzimmer	111	K,E,S,A	-	30
Alte Küche I	012	A,E,K	20	12
Alte Küche II	013	A,E,K	50	30
Teeküche	-	-	-	-
„Alte Küche“	010	S	-	-
Galerie	112	A,E,K	-	-
Krummspanner	106/ 207	A,E,K	-	-